



Transportvorschriften

Toxine, gewonnen aus lebenden Organismen – UN3172/UN3462

UN3172: Toxine, gewonnen aus lebenden Organismen, flüssig

UN3462: Toxine, gewonnen aus lebenden Organismen, fest

Toxine, aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien, die jedoch ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, oder Toxine, die in ansteckungsgefährlichen Stoffen enthalten sind, sind Stoffe der Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe).

Ansonsten sind die Toxine, aus Pflanzen, Tieren oder Bakterien der Klasse 6.1 (giftige Stoffe) zuzuordnen. Diese Stoffe sind Gegenstand der vorliegenden Handlungsanweisung.

a) Verpackungsvorschrift

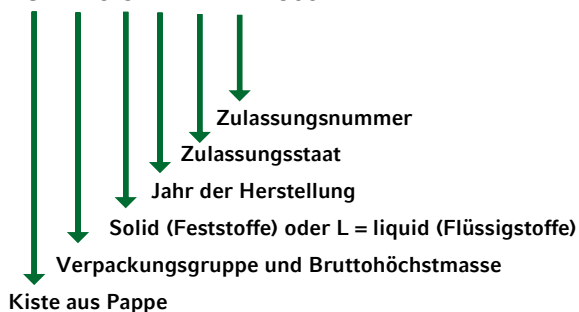
Verpackungsanweisung für flüssige und feste Stoffe:

- Zusammengesetzte Verpackung
 - Innenverpackung:
aus Glas, Kunststoff oder Metall
 - Außenverpackung:
Fässer aus Stahl (1A1, 1A2), Aluminium (1B1, 1B2), anderes Metall (1N1, 1N2), Sperrholz (1D), Pappe (1G), Kunststoff (1H1, 1H2)
Kisten aus Stahl (4A1, 4A2), Aluminium (4B1, 4B2), anderes Metall (4N1, 4N2), Naturholz (4C1, 4C2), Sperrholz (4D), Holzfaserwerkstoff (4F), Pappe (4G), Kunststoff (4H1, 4H2)
Kanister aus Stahl (3A1, 3A2), Aluminium (3B1, 3B2), Kunststoff (3H1, 3H2)

Es können bauartgeprüfte Außenverpackungen eingesetzt werden. Diese sind an folgender Codierung zu erkennen:

Beispiel einer Codierung:

4G/X225/S/14/D/BAM 8632-11





Alternative Verpackungen (nicht bauartgeprüft) sind die folgenden Anforderungen an die Verpackung zu berücksichtigen:

- Verpackung guter Stabilität und Qualität, chemische Verträglichkeit
- Verpackungen dürfen nicht beschädigt/undicht sein, keine Produktanhaftungen an der Verpackung

Weitere Anforderungen an die Verpackung – bauartgeprüfte bzw. alternative Verpackung:

- Bruchfähige Innenverpackungen z.B. aus Glas oder gewissen Kunststoffe müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden z.B. Druckverschlussbeutel
- Polstermaterial zwischen Innen- und Außenverpackung
- Aufsaugmaterialien bei flüssigen Stoffen zwischen Innen- und Außenverpackung

b) Mengengrenzen beim erleichterten Transport

Mengengrenze je Innenverpackung:

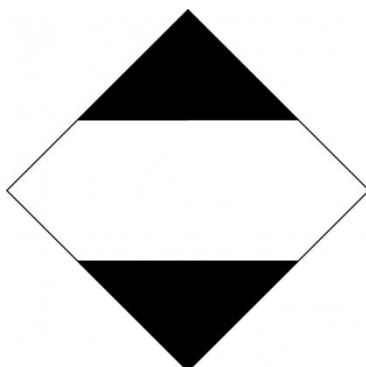
- Toxine, gewonnen aus lebenden Organismen, flüssig: 100ml
- Toxine, gewonnen aus lebenden Organismen, fest: 500g

Mengengrenze je Versandstück:

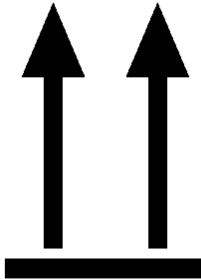
Die Gesamtbruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten.

c) Kennzeichnung der Außenverpackung

Die Außenverpackung ist mit dem unten aufgeführten Symbolen zu kennzeichnen. Dabei ist folgendes zu beachten:



- Symbol auf kontrastierendem Hintergrund anbringen, deutlich sichtbar und lesbar.
- Mindestabmessung 10cm x 10cm, wenn es die Größe des Versandstücks erfordert darf die Mindestabmessung 5cm x 5cm betragen.
- Begrenzungslinie der Raute mindestens 2mm breit bzw. 1mm breit



Ausrichtungspfeile an zwei aneinander gegenüberliegenden Seiten für zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten. Es könne Aufkleber mit schwarzen oder roten Pfeilen eingesetzt werden.

Ausnahmeregelung: Wenn die einzelnen Innenverpackungen nicht mehr als 120 ml flüssige Stoffe enthalten, mit einer für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts ausreichenden Menge saugfähigen Materials zwischen Innen- und Außenverpackung, dann sind keine Ausrichtungspfeile erforderlich.

d) Beförderungspapier

Ein Beförderungspapier ist beim Transport gemäß begrenzter Menge ADR 3.4 entsprechend der vorliegenden Handlungsanweisung nicht mitzuführen. Allerdings muss die Bruttomasse der Versandstücke in nachweisbarer Form vorliegen – ggf. Angabe auf dem Versandstück.

e) Allgemeine Anforderungen

- Rauchverbot während des Be- und Entladens des Fahrzeugs. Das Rauchverbot gilt auch für die Verwendung von elektronischen Zigaretten und ähnlicher Geräte.
- Zusammenlagerungsverbote bei Nahrungsmitteln oder weiteren Gefahrstoffen beachten
- Einhaltung der Ladungssicherung gilt für alle Transporte z.B. durch Befestigungsgurte, verstellbare Halterungen
- Wenn die Stoffe frei geworden sind und in einem Fahrzeug verschüttet wurden, so darf dieser erst nach gründlicher Reinigung, gegebenenfalls Desinfektion oder Entgiftung, wieder verwendet werden. Alle anderen in demselben Fahrzeug beförderten Güter oder Gegenstände sind auf mögliche Verunreinigungen zu prüfen.